

# Erläuterungen für unsere Mitglieder zur Abrechnung mit SUISA

#### Die Grundlagen

Die SUISA ist die Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik. Über 36 000 KomponistInnen, TextautorInnen und Musikverleger sind in der Genossenschaft organisiert. Die SUISA zieht für sie Urheberrechtsentschädigungen ein, wenn jemand in der Schweiz und in Liechtenstein ihre Musik öffentlich nutzt.

Jeder Chor, jedes Ensemble, welche Werke zur Aufführung bringen für die Urheberrechte geltend gemacht werden können, müssen in der Schweiz via die SUISA KomponistInnen, Arrangeure und Autoren entgelten.

Als Dachverband hat die SCV einen in verschiedenen Tarifen (für die verschiedenen Kategorien an Aufführungsformen und Ensembles) gegliederten Vertrag mit SUISA abgeschlossen. Die unterschiedlichen Tarife erlauben es, sowohl kleine Anlässe als auch grosse Konzerte adäquat abzurechnen; auch ist berücksichtigt, dass nicht alle Ensembles in jedem Jahr Konzerte veranstalten.

Die konkrete Entschädigung der SCV-Chöre wird in einer detaillierten Berechnung laufend den Verhältnissen angepasst.

# Was ist im Gesamtvertrag abgegolten

Die Schweizerische Chorvereinigung hat die Lizenzen (Abgeltung der Nutzungsrechte) für Konzerte und Unterhaltungsanlässe ihrer Mitgliedchöre mit der SUISA in einem **Gesamtvertrag** geregelt.

Im Gesamtvertrag ist Folgendes abgegolten:

- Konzerte, Chorauftritte (Eintritt: Gratis, mit Kollekte oder Billett-Preis bis Fr. 45.--)
- Aufführungen an Gesangfesten und Chorwettbewerben der Bezirke, Kantone und der SCV
- Unterhaltungen mit Musik und Tanz mit Eintritten bis Fr. 45.—

# Was ist im Gesamtvertrag nicht eingeschlossen

\* Ausnahmen:

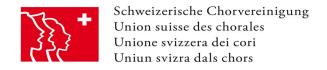
Dieser Vertrag gilt nicht für

- Aufführungen ausserhalb der Schweiz und Liechtenstein
- Aufführungen mit Musikern oder Sängern von internationalem Ruf, die den Chören sonst nicht angehören
- Aufführungen gegen Entgelt mit Eintrittspreisen von mehr als Fr. 45.—

Bei diesen Veranstaltungen muss der aufführende Chor selbständig bei der SUISA eine Lizenz einholen und abrechnen. Er erhält als SCV-Mitglied den Verbandsrabatt von 10 % Rabatt.

#### Als **SCV-Mitglied** profitieren Sie

- 1. von einer Ermässigung (ca. 10%)
- 2. vom Gesamtvertrag: Sie müssen nicht für jede Aufführung eine Lizenz einholen (\*Ausnahmen beachten)
- 3. von einem vereinfachten Meldeverfahren.



#### Bis wann muss ich die aufgeführten Werke melden

Im Gesamtvertrag zwischen der SCV und der SUISA ist auch **die jährliche Meldung** der Werke geregelt.

Alle Chöre und Ensembles melden jeweils bis **31. Dezember des laufenden** Jahres ihre aufgeführten Werke

# Wo kann ich die aufgeführten Werke melden

über <a href="http://db.windband.ch/">http://db.windband.ch/</a> oder über SUISA-Meldung

# Was muss ich beachten, wenn ich Musik ins Internet hochlade

- Aufnahmen von Werken auf eine CD/DVD sind im Gesamtvertrag nicht enthalten.
- Musik im Internet ist immer öffentlich und damit urheberrechtlich geschützt. Holen Sie dazu eine Lizenz bei SUISA ein (Tarif VN).

# **Noch wichtig**

- Für Kinder- und Jugendchöre übernimmt die SCV die Beiträge.
- Im Gegensatz zu obigen Bedingungen, welche für alle der SCV angeschlossenen Chöre und Ensembles gelten, sind Nicht-Mitglieder dazu verpflichtet, nach jedem Konzert innerhalb von 10 Tagen selbständig alle Angaben an SUISA zu übermitteln, dies auch, wenn man als Veranstalter davon ausgeht, dass keines der aufgeführten Werke abgabepflichtig sei.

#### Wo finde ich weitere Informationen

Die unterschiedlichen Tarife werden von den verschiedenen Vertragspartnern der SUISA ausgehandelt, von einer Schiedskommission verabschiedet und sind hier online zu finden.

Stand Oktober 2019 – Änderungen vorbehalten